

Mitteilung Nr. 292/2021 vom 10.11.2021 (Amtsblatt 21/2021)

**Anhörung zum „Nummernplan Rufzeichen für Luftfunkstellen im zivilen mobilen Flugfunk“; Erweiterung um Rufzeichen für unbemannte Luftfahrtsysteme ohne Eintragungszeichen in Luftfahrtregistern und andere Luftfahrzeuge ohne Eintragungszeichen in Luftfahrtregistern**

Die Zuteilung und Nutzung von Rufzeichen für Luftfunkstellen im zivilen mobilen Flugfunk ist im „Nummernplan Rufzeichen für Luftfunkstellen im zivilen mobilen Flugfunk“ geregelt (Vfg. 148/2018, Amtsblatt der Bundesnetzagentur 23/2018 vom 05.12.2018).

Der Nummernplan ist im Internet abrufbar unter

[https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institutionen/Frequenzen/SpezielleAnwendungen/Flugfunk/Flugfunk-node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/SpezielleAnwendungen/Flugfunk/Flugfunk-node.html).

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, den Nummernplan neu zu erlassen, um die bestehenden Regelungen um einen zusätzlichen Bereich zu erweitern wie folgt:

**„2.3 Nummernbereich für unbemannte Luftfahrtsysteme ohne Eintragungszeichen in Luftfahrtregistern und andere Luftfahrzeuge ohne Eintragungszeichen in Luftfahrtregistern**

Für unbemannte Luftfahrtsysteme und andere Luftfahrzeuge ohne Eintragungszeichen in Luftfahrtregistern werden Nummern der im Anhang 42 der VO Funk aufgeführten internationalen Rufzeichenreihe DAA bis DRZ zugeteilt.

Die Rufzeichen setzen sich aus fünf Buchstaben zusammen: Erster Buchstabe ist immer der Buchstabe „D“. Der zweite Buchstabe ist immer der Buchstabe „P“. Der dritte bis fünfte Buchstabe kann jeweils im Alphabet zwischen den Buchstaben „A“ bis „Z“ variieren.

<b>Rufzeichen für unbemannte Luftfahrtsysteme ohne Eintragungszeichen in Luftfahrtregistern und andere Luftfahrzeuge ohne Eintragungszeichen in Luftfahrtregistern</b>
<b>D P X<sub>2</sub> X<sub>3</sub> X<sub>4</sub></b>

X<sub>2</sub> X<sub>3</sub> X<sub>4</sub> = jeweils Buchstabe von A bis Z“.

Am 01.12.2021 tritt eine novellierte Fassung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in Kraft. Daher wird im Nummernplan auch eine redaktionelle Anpassung bei der Referenzierung von TKG-Vorschriften vorgenommen.

Es ist beabsichtigt, die Neufassung des Nummernplans im Januar 2022 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und in ihrem Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen. Als Tag der Wirksamkeit soll der Tag bestimmt werden, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt.

Ebenso ist beabsichtigt, das „Antragsverfahren für Rufzeichen für Luftfunkstellen im zivilen mobilen Flugfunk“ (Mitteilung 393/2018, Amtsblatt der Bundesnetzagentur 23/2018 vom 05.12.2018) neu zu erlassen, um es redaktionell an das novellierte TKG und den novellierten Nummernplan anzupassen.

Betroffene und Fachkreise werden gebeten, zu den vorstehenden Absichten Stellung zu nehmen.

Schriftliche Stellungnahmen sind bis zum 10.12.2021 an folgende Adresse zu senden:

Bundesnetzagentur  
Referat 113  
Postfach 8001  
53105 Bonn  
Telefax: 0228 14-6117

Stellungnahmen sollten zusätzlich als editierbare Datei an die E-Mail-Adresse

[113-postfach@bnetza.de](mailto:113-postfach@bnetza.de)

übersandt werden.

Die Bundesnetzagentur behält sich vor, die eingegangenen Stellungnahmen in einer zusammengefassten Form oder vollständig zu veröffentlichen. Ausführungen, bei denen es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, sind entsprechend zu kennzeichnen. Gegebenenfalls wird eine Fassung der Stellungnahme veröffentlicht, bei der die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichneten Ausführungen nicht enthalten sind.